



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2011

38. Stück

111. Gesetz vom 18. Oktober 2011, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird.
[XVI. GPSiLT IA EZ 578/1 AB EZ 578/4]
112. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO) geändert wird.
113. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Honorarpunkte-Verordnung geändert wird.
114. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren für tagesklinische Leistungen in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten geändert wird.
115. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011 über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten.
116. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Steiermärkische BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung geändert wird.
117. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Gemeinde Edelstauden in eine neue Ortsklasse eingestuft wird.
118. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten geändert wird.

111.

Gesetz vom 18. Oktober 2011, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49, i. d. F. LGBl. Nr. 69/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile betreffend § 17 ersetzt durch:*

„§ 17 Regionalversammlung

§ 17a Regionalvorstand“

und nach der Zeile betreffend § 67 eingefügt:

„§ 67a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 111/2011“.

2. § 17 lautet:

„§ 17

Regionalversammlung

(1) Zur Besorgung der Aufgaben in den Regionen besteht in jeder Region eine Regionalversammlung.

(2) Der Regionalversammlung gehören jeweils folgende Mitglieder an:

1. stimmberechtigte Mitglieder:

- a) alle Landtags-, Nationalratsabgeordneten sowie Mitglieder des Bundesrates, die in der Region ihren Hauptwohnsitz haben,
- b) die BürgermeisterInnen der in der Region liegenden Gemeinden, im Verhinderungsfall die von den BürgermeisterInnen aus dem Gemeindevorstand bzw. Stadtsenat nominierten StellvertreterInnen;

2. nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion:

- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark,
- b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeiterkammer Steiermark,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Industriellenvereinigung Steiermark,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
- h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Stellen des Arbeitsmarktservice,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesgruppe Steiermark,
- j) die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann und gegebenenfalls die Expositurleiterinnen/Expositurleiter,
- k) die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter,
- l) Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung,
- m) sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen, sofern sie beigezogen werden, und
- n) eine Vertreterin/ein Vertreter jeder im Landtag vertretenen Partei, sofern diese nicht durch eine Abgeordnete/einen Abgeordneten mit Hauptwohnsitz in der Region vertreten ist.

(3) Die Regionalversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen.

(4) Die/Der Vorsitzende der Regionalversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 1 von jener Partei gestellt, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in der Region – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden – war. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der zweitstärksten Partei gestellt. In jener Region, der die Landeshauptstadt Graz angehört, ist die/der Vorsitzende die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz oder ein/eine von ihr/ihm namhaft gemachte Vertreterin/gemachter Vertreter aus dem Stadtsenat, die/der stellvertretende Vorsitzende eine Abgeordnete/ein Abgeordneter zum Landtag oder eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister aus den Reihen jener Partei, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in den Gemeinden dieser Region (ohne die Landeshauptstadt Graz) war. In dieser Region wechseln die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einander bei der Leitung der Sitzungen ab. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben ausdrücklich zu erklären, dass sie diese Funktion annehmen.

(5) Aufgaben der Regionalversammlung sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung einer Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erstellung oder Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms sowie
2. die Beschlussfassung des vom Regionalvorstand vorgelegten Leitbildentwurfes und die Beschlussfassung über vom Regionalvorstand vorgelegte Änderungsvorschläge zum Leitbild.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Regionalvorstand

(1) Zur Besorgung der Aufgaben in den Regionen besteht in jeder Region neben der Regionalversammlung ein Regionalvorstand.

(2) Dem Regionalvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. höchstens 12 Mitglieder gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 lit. a, wobei bei mehr als 12 Mitgliedern in der Region die Anzahl der Abgeordneten pro Partei auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Landtagswahlen – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden – nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt wird, und
2. je bestehender Kleinregion abhängig von der Einwohnerzahl der Kleinregion:

bis 10.000 Einwohner	1 Mitglied des Kleinregionvorstandes,
von 10.001 bis 20.000 Einwohner	2 Mitglieder des Kleinregionvorstandes,
mehr als 20.000 Einwohner	3 Mitglieder des Kleinregionvorstandes.
3. Die Landeshauptstadt Graz ist im Regionalvorstand neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der namhaft gemachten Vertretung als Vorsitzender/Vorsitzendem durch zwei weitere Mitglieder aus dem Stadtsenat vertreten.

(3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes können sich durch von ihnen Nominierte vertreten lassen (Ersatzmitglieder), wobei:

- VertreterInnen für Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 1 nur Abgeordnete
 - VertreterInnen für Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 2 nur Mitglieder des Kleinregionvorstandes
 - VertreterInnen für Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 3 nur Mitglieder des Stadtsenats
- sein können.

(4) Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind mit ihrer Zustimmung von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweils nach Abs. 2 Nominierungsberechtigten (Parteien und Kleinregionen) zu bestellen. Mitglieder, die ihre Funktion nach Abs. 2 verlieren oder ihre Mitgliedschaft zurücklegen, sind von der Landesregierung abzurufen.

(5) Die/Der Vorsitzende der Regionalversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in sind gleichzeitig die/der Vorsitzende des Regionalvorstandes und dessen Stellvertreter/in. In dieser Funktion sind sie auch stimmberechtigte Mitglieder beider Gremien.

(6) Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere:

1. die Mitarbeit bei der Erstellung oder Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms sowie die Vorbereitung einer Stellungnahme dazu an die Landesregierung,
2. die Mitarbeit bei der Erstellung des Entwurfes eines regionalen Entwicklungsleitbildes bzw. von dessen Weiterentwicklung sowie die Vorlage zur Beschlussfassung in der Regionalversammlung,
3. die Mitwirkung an der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des regionalen Entwicklungsleitbildes und Entwicklungsprogramms.

(7) Der Regionalvorstand besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, die er mit Erlassung der Geschäftsordnung durch die Landesregierung erlangt. Der Regionalvorstand kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Der Regionalvorstand ist insbesondere berechtigt,

1. Vermögen und Rechte durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte anzunehmen,
2. Förderungen anzunehmen,
3. Gesellschafter oder Mitglied von juristischen Personen in Angelegenheiten des Regionalmanagements zu werden,
4. Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der unter Absatz 6 genannten Aufgaben abzuschließen.

(8) Der Regionalvorstand wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in nach außen vertreten. Für die wirtschaftlichen Geschäfte des Regionalvorstandes ist die Kassierin/der Kassier verantwortlich, die/der mit ihrer/seiner Zustimmung vom Regionalvorstand aus dessen Mitgliedern gewählt wird.

(9) Die Geschäftsordnung gemäß Abs. 7 hat insbesondere zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung entsprechend § 18;
2. jene Aufgaben, die vom Vorsitzenden alleine ausgeübt werden können;
3. jene Aufgaben, die dem Regionalvorstand als Gesamtgremium vorbehalten sind, einschließlich der Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der/dem Vorsitzenden zu übertragen;
4. die Möglichkeit, Ausschüsse einzusetzen, die zu einzelnen Sachbereichen Vorarbeiten für das Gesamtgremium leisten beziehungsweise an die das Gesamtgremium bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung überträgt. Derartigen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Regionalvorstandes sind.

(10) Die Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sind:

1. die Vertretung des Regionalvorstandes nach außen;
2. die Umsetzung der durch das Gesamtgremium gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Regionalvorstandes.

(11) Dem Gesamtgremium obliegt die Besorgung aller Aufgaben des Regionalvorstandes, sofern sie nicht durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung der/dem Vorsitzenden übertragen sind. Das Gesamtgremium kann durch Beschluss einzelne der ihm obliegenden Aufgaben auch der/dem Vorsitzenden übertragen.

(12) Für Verbindlichkeiten des Regionalvorstandes haftet der Regionalvorstand mit seinem Vermögen. Organwalter und Mitglieder des Regionalvorstandes haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. §§ 24 bis 26 des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2010 sind sinngemäß anzuwenden.

(13) Der Regionalvorstand hat die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Für den Regionalvorstand ist unter der Verantwortung der Kassierin/des Kassiers ein Rechnungswesen zu führen, das den Aufgaben des Regionalvorstandes entspricht.

(14) Dem Regionalvorstand gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion an:

- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark
- b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeiterkammer Steiermark
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark“

4. § 18 lautet:

„§ 18

Geschäftsführung der Gremien

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Tätigkeit zu organisieren, insbesondere die Sitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Für einen Beschluss der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes sind erforderlich

1. die Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Wird zu Beginn einer Sitzung dieses Präsenzquorum nicht erreicht, sind die Regionalversammlung bzw. der Regionalvorstand nach einer Wartezeit von 30 Minuten beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt zumindest zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall können Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der im Zuge der Einberufung zur Sitzung bekanntgegebenen Tagesordnung aufscheinen.
2. die Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei
3. die Stimmenmehrheit der BürgermeisterInnen nach § 17 Abs. 2 Z. 1 lit. b bzw. der KleinregionsvertreterInnen nach § 17a Abs. 2 Z. 2 mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden BürgermeisterInnen bzw. KleinregionsvertreterInnen repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss.

(4) Die in Abs. 3 Z. 3 und § 17a Abs. 2 Z. 2 maßgebende Zahl der Wohnbevölkerung bestimmt sich nach der jeweils geltenden Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i. d. F. BGBl. I Nr. 111/2010.

(5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst werden; dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe haben.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirats, des Raumordnungsgremiums und der Regionalversammlung (insbesondere über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Beiziehung von Auskunftspersonen und die Geschäftsstelle) können von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden.“

5. § 27 Abs. 5 Z. 1 lautet:

- „1. Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden. Davon ausgenommen sind betriebszugehörige Wohnnutzungen des Tierhaltungsbetriebes.“

6. § 27 Abs. 6 lautet:

„(6) Tierhaltungsbetriebe sind ab einer Anzahl von

- 700 Sauen-,
- 2.500 Mastschweine-,
- 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier-, Truthühner- oder
- 65.000 Mastgeflügelplätzen

nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 zulässig.“

7. § 31 Abs. 9 Z. 1 lautet:

- „1. (entfallen)“.

8. § 33 Abs. 3 Z. 2 lit. a und b lauten:

- „a) es sich um kleinräumige, zusammenhängend mit mindestens drei vor dem 1. Juli 2010 rechtmäßig errichteten oder als rechtmäßig errichteten Bestand anzusehenden Wohngebäuden bebaute Gebiete außerhalb von Freihaltegebieten gemäß Abs. 2 handelt, die weilerartige oder zeilenförmige Bebauungsstrukturen aufweisen, wobei zwischen den bestehenden Wohngebäuden eine oder mehrere unbebaute Lücken vorhanden sind,
- b) diese unbebauten Lücken eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 3000 m² aufweisen und für eine Wohnbebauung vorgesehen sind, wobei nur nutzbare Flächen in die Berechnung einbezogen werden dürfen. Für eine Neubebauung nicht nutzbare Teilflächen sind sämtliche nicht bebaubaren Flächen, z. B. Flächen zur Einhaltung der Mindestabstände gem. § 13 Stmk. BauG, geringfügige Restflächen von Grundstücken, Erschließungsflächen u. dgl. Diese bleiben bei der Flächenermittlung außer Betracht.“

9. § 33 Abs. 3 Z. 2 lit. d lautet:

- „d) keine Erweiterung nach außen erfolgt, ausgenommen Erweiterungen um eine Bauplatzbreite, wenn der Einheit des Auffüllungsgebietes auf Grund des Heranrückens an eindeutige naturräumliche Grenzen nichts entgegensteht.“

10. In § 33 Abs. 4 Z. 5 ist das Datum „1. Februar 1995“ beide Male zu ersetzen durch das Datum:

„1. Juli 2010“.

11. In § 33 Abs. 5 Z. 4 ist das Datum „1. Februar 1995“ zu ersetzen durch das Datum:

„1. Juli 2010“.

12. In § 33 Abs. 5 Z. 6 ist nach „dergleichen“ einzufügen:

„sowie Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m²“.

13. In § 33 Abs. 5 Z. 7 ist nach „dergleichen) und“ einzufügen:

„Flugdächer insgesamt bis zu einer Gesamtfläche von 40 m² sowie andere“

sowie der Passus „insgesamt bis zu einer Gesamtfläche von 40 m²“ zu streichen.

14. In § 47 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

15. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 111/2011

(1) Die bestehenden Regionalversammlungen und Regionalvorstände gelten als Regionalversammlungen und Regionalvorstände nach diesem Gesetz.

(2) Die/Der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfähigkeit des Regionalvorstands tätige Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Kleinregionsvorsitzenden haben binnen 4 Wochen nach Eintritt der Rechtsfähigkeit bei sonstigem Verzicht ausdrücklich zu erklären, dass sie ihre Funktionen im Regionalvorstand weiter ausüben wollen.“

16. In § 68a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Änderung der §§ 17 und 18 sowie die Einfügungen im Inhaltsverzeichnis, des § 17a und des § 67a durch die Novelle LGBL Nr. 111/2011 treten am 1. Jänner 2012 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 27 Abs. 5 Z. 1 und Abs. 6, des § 31 Abs. 9 Z. 1, des § 33 Abs. 3 Z. 2 lit. a und b, Abs. 3 Z. 2 lit. d, Abs. 4 Z. 5, Abs. 5 Z. 4, des § 33 Abs. 5 Z. 6 und 7 sowie des § 47 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 111/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2012, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrat
Kurzm ann

112.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO) geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

Die BrauchtumsfeuerVO, LGBL Nr. 22/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zB durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

(2) Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

(3) Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 50 m zu Gebäuden;
2. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
3. 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden;
4. 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.

(4) Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

(5) Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag im Sinne des § 3 Abs. 2 BLRG seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 112/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Kurzmann

113.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Honorarpunkte-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 38a Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2011, wird verordnet:

Die Honorarpunkte-Verordnung, LGBL. Nr. 52/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 48/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 Z. 5 Unterziffer 5.6 wird folgende Unterziffer 5.7 angefügt:

„5.7 Schwerpunktprofessuren 9“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 1 Abs. 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 113/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

114.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren für tagesklinische Leistungen in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten geändert wird**

Gemäß § 38 Abs. 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2011, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren für tagesklinische Leistungen in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBL. Nr. 63/1998, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 32/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Anfügung des § 7 durch die Novelle LGBL. Nr. 114/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Dem § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2012 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

115.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011 über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten**

Gemäß § 35a Abs. 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2011, wird verordnet:

§ 1

Kostenbeitrag

Die Höhe des Kostenbeitrages von Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege Pflegegebührenersätze zur Gänze (kein Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine

Körperschaft öffentlichen Rechts, welche für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet hat, getragen werden, beträgt 6,80 Euro ab 1. Jänner 2012.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 102/2010, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

116.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Steiermärkische BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung geändert wird

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 62/2011, wird verordnet:

Die Steiermärkische BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG, LGBL. Nr. 43/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 43/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung) und 2 (Entgeltkatalog) werden neu erlassen. Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-StBHG.*

2. *Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Neuerlassung der Anlagen 1 und 2 durch die Novelle LGBL. Nr. 116/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Dezember 2011, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

117.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Gemeinde Edelstauden in eine neue Ortsklasse eingestuft wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde **Edelstauden** wird in die Ortsklasse **C** eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann **Voves**

118.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten geändert wird**

Gemäß § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 78 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2011, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBL. Nr. 36/2008, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 32/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Grundgebühr beträgt pro Pflageetag für

1. das Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz 12,513 % der täglichen Pflagegebühr;
2. die Landeskrankenhäuser Leoben, Bruck an der Mur, Graz West, Feldbach/Fürstenfeld und Judenburg/Knittelfeld 13,899 % der täglichen Pflagegebühr;
3. die übrigen Landeskrankenhäuser 12,389 % der täglichen Pflagegebühr;
4. die dem Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz sowie den Landeskrankenhäusern Leoben und Bruck an der Mur angegliederten Bereiche der Sonderkrankenanstalt Theresienhof Frohnleiten 13,899 % der täglichen Pflagegebühr des Landeskrankenhauses Leoben.“

2. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Basisbetrag der Strukturpauschale beträgt 393,22 Euro. Das Strukturpauschale ist pro Fall je nach Aufenthaltsdauer (SKL-Pflegetage) zu verrechnen und beträgt für:

Aufenthaltsdauer	Prozentsatz vom Basisbetrag	Betrag in EURO
1 Pflegetag	50	196,62
2 Pflegetage	50	196,62
3 Pflegetage	75	294,92
4 Pflegetage	75	294,92
5 Pflegetage	90	353,90
6 Pflegetage	90	353,90
7 Pflegetage	100	393,22
8 Pflegetage	100	393,22
9 Pflegetage	100	393,22
10 Pflegetage	110	432,55
11 Pflegetage	110	432,55
12 Pflegetage	120	471,87
13 Pflegetage	120	471,87
14 Pflegetage	130	511,19
mehr als 14 Pflegetage	130	511,19“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die operativen Eingriffe werden in acht Gruppen eingeteilt; die Gruppenzugehörigkeit eines Eingriffes ist aus Anhang A ersichtlich.

Die Arztgebühr für die Eingriffe in den einzelnen OP Gruppen beträgt:

	EURO
Gruppe I	29,70
Gruppe II	57,20
Gruppe III.	105,10
Gruppe IV.	221,20
Gruppe V	364,10
Gruppe VI a)	507,20
Gruppe VI b)	653,20
Gruppe VII	787,20
Gruppe VIII a)	1.040,60
Gruppe VIII b)	1.431,40“

4. § 5 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

„Diese Tagesgebühr beträgt in der Sonderklasse:

	EURO
für den 1. bis 10. Tag je	17,90
für den 11. bis 20. Tag je	14,60
für den 21. bis 30. Tag je	12,40
ab dem 31. Tag je.	9,10“

5. § 6 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Diese Herzpauschale beträgt Euro 746,30“.

6. § 6 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Tagesgebühr beträgt in der Sonderklasse:

	EURO
für den 1. bis 10. Tag je	27,90
für den 11. bis 20. Tag je	22,30
ab dem 21. Tag je	14,10“

7. § 6a lautet:

„§ 6a

Labor- und Pathologiepauschale

(1) Das Labor-/Pathologiepauschale beträgt je Fall 125,60 Euro.

(2) Ausgenommen von der Pauschalverrechnung nach Abs. 1 sind jene Fälle, welche bereits pauschal nach § 3 Abs. 4 und 5 oder nach § 9a abgegolten werden.“

8. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede im Interesse des Patienten erforderliche Konsiliartätigkeit durch einen nicht der Krankenabteilung angehörigen Arzt ist, soweit sie nicht als Fremdleistung durch die Strukturpauschale abgegolten ist, durch eine Konsiliargebühr abzugelten. Diese beträgt für allgemein beratende Konsilien pro Konsilium Euro 30,50.“

9. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Arztgebühren sind für nachfolgende besondere diagnostische und therapeutische Leistungen gesondert zu verrechnen und betragen für:

	EURO
1. Magnetresonanztomographie im Anhang E aufgeschlüsselt	42,40
2. Langzeit EKG Verfahren	25,90
3. Ultraschall/Sonographische Verfahren im Anhang F aufgeschlüsselt	
a) geburtshilfliche Fälle	7,70
b) Untersuchungen an bis zu drei Organen, Dopplersonographie, Echokardiographie	32,50
c) Untersuchungen an mehr als drei Organen, Schädel, Hüft oder Small parts Sonographie, Echokardiographie bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr	41,50
d) Farbkodierte Duplexsonographie zur Untersuchung des Herzens und der Gefäße	48,70
4. 24-Stunden-Blutdruck-Monitoring	22,50
5. Langzeit EEG oder Brain Mapping mit EEG oder evozierte Potenziale	70,70
6. Oxycardiorespirographie	55,70
7. Flusszytometrie je Patient (Blutprobe)	5,80
8. Elektromyographie (EMG)	70,70
9. Intrakranielle Druckmessung (durch die Fontanelle)	55,70
10. Diagnostischer Links und/oder Rechtsherzkatheter	418,60
11. Elektrophysiologische Untersuchung bei Herzrhythmusstörungen (EPU)	418,60
12. Herzkatheter inklusive Ballondilatation oder Stentimplantation	749,70
13. Rechtsherzkatheter mit mechanischer Intervention (Herzklappensprengung)	749,70
14. Rechts und Linksherzkatheter mit mechanischer Intervention (Herzklappensprengung)	749,70
15. Elektrophysiologische Untersuchung bei Herzrhythmusstörungen und Ablation	749,70
16. Herzkatheter inklusive Ballondilatation und Stentimplantation	836,70
17. Verschluss eines offenen Foramen ovale	836,70“

10. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Rechtsträger der Landeskrankenanstalten bleibt die Möglichkeit gewahrt, Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Anzahl an Krankenhausfällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, Ermäßigungen bis höchstens 10 % und Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsträgers die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, in diesem Zusammenhang Ermäßigungen bis höchstens 50 % zu gewähren.“

11. Die Überschrift der Gruppe III im Anhang A „Operative Eingriffe“ lautet wie folgt:

„Gruppe III
Pos. Nr. (Pos. 1 bis 119)“

12. Im Anhang A „Operative Eingriffe“ wird der Gruppe III folgende Pos. Nr. 119 angefügt:

„119 Tonsillotomie“

13. Dem § 13a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen der §§ 3 Abs. 2 und 6, 5 Abs. 1 und 9, 6 Abs. 2 und 3, 6a, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 4 sowie die Änderung des Anhanges A Gruppe III durch die Novelle LGBL. Nr. 118/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsverband vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

